



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.27

Eingereicht am: 17.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Campus Biel mit Generalplanungsausschreibung rasch und im Kostenrahmen verwirklichen

«Der Campus Biel wird zum Debakel». So titelte die «Berner Zeitung» zum Zwischenstand beim Grossprojekt Campus Biel der Berner Fachhochschule (BFH). Es ist an der Zeit, ernsthaft neue Wege zu einer Realisierung des Projekts im vorgegebenen bewilligten Budgetrahmen von 233,5 Millionen Franken zu prüfen. Dabei sind die Ansprüche an das Projekt auf das Verlässliche und Notwendige zu beschränken und Extrawünsche wegzulassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist grundsätzlich eine Unternehmervariante eines Totalunternehmers (TU) möglich:
 - a. mit dem Eckpfeiler «Einhaltung des Gesamtbudgets»?
 - b. mit dem Eckpfeiler «suchen des bestmöglichen Baubeschriebs» unter der Vorgabe aus Punkt a)?
 - c. auf der Grundlage des bestehenden Projekts und der Unterlagen der aktuellen Submission?
 - d. mit klarem Pflichtenheft und Vorgaben (ohne kostentreibendes Wunschkonzert und insbesondere ohne X-Optionen von der Bauherrschaft und den Betreibern)?
2. Lässt das Submissionsgesetz eine solche Variante rechtlich zu?
3. Welches Gremium würde eine solche TU-Variante unabhängig beurteilen?
4. Die im Campus Biel bereits aufgelaufenen Planungskosten von ca. 18,6 Millionen Franken muss der TU übernehmen, ohne jedoch darauf einen Einfluss zu haben. Ist das nach Meinung des Regierungsrates ein fairer Umgang der öffentlichen Hand mit dem Totalunternehmer?

5. Warum wurde nicht eine konzeptionelle Generalplanungsausschreibung gemacht mit einer anschliessenden TU-Ausschreibung, wo der TU einen optimalen Planungsablauf und Bauprozess sowie sein unternehmerisches Wissen einbringen kann?
6. Kann sich der Regierungsrat aufgrund der gemachten Erfahrungen vorstellen, bei solchen Projekten künftig eine Generalplanungsausschreibung zu machen? Anschliessend eine TU-Ausschreibung, bei der der Generalplaner auch mitmachen darf. Dies unter der Bedingung, dass allen Bewerbern alle Akten transparent zur Verfügung gestellt werden. Zur Definition einer Generalplanungsausschreibung gehören folgende Eckpunkte:
 - a. Ein Generalplanermandat enthält sämtliche Funktionen der konzeptionellen Planung vom Architekten bis zum Fachplaner.
 - b. Der Generalplaner plant und entwickelt das Objekt konzeptionell nach den Vorgaben des Bauherrn in Bezug auf Planung, Qualität und Kosten. Ausgangspunkt ist eine Kostenvorgabe des Bauherrn, an die sich gehalten werden muss und nach der geplant werden soll.
 - c. Der Generalplaner ist verantwortlich für die Richtigkeit der konzeptionellen Planung sowie für den Kostenvoranschlag der Anlagekosten. Nach dem Abschluss dieser Arbeiten können Totalunternehmer ein Angebot eingeben.
 - d. Ein Totalunternehmer übernimmt nach einer genauen Definition die Anforderungen des Bauherrn und die Grundlagen der konzeptionellen Planung des Generalplaners. Er plant in der Ausführungsplanung gemäss diesen Vorgaben und übernimmt den gesamten Auftrag im abgemachten Kostendach.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation um das Bauprojekt Campus Biel ist extrem verfahren. Jede weitere Verzögerung kostet den Kanton a) viel Geld und verunmöglicht b) die fristgerechte Umsetzung der neuen Strategie der Berner Fachhochschule. Deshalb braucht es neue Lösungsansätze, um die Situation zu deblockieren.

Verteiler
– Grosser Rat